

mär um die Richtigkeit der öffentlichen Meinung oder um den freien Meinungsbildungsprozess geht. Mit der Absage an jegliche Dogmas und den Wahrheitsanspruch ist auch der Herrschaftsanspruch der politischen Gewalt relativiert. Der Wettbewerb der gleichgewichtigen Einzelmeinungen (ohne Richtigkeitsgewähr) soll im Prozess der freien Meinungsbildung zu einer grösstmöglichen Annäherung an Wahrheit und Gerechtigkeit und damit grösstmöglicher Rationalität führen. Bestand und Durchsetzung der öffentlichen Meinung sind in diesem Willensbildungsprozess durch die Meinungs- und Pressefreiheit, im Moment der Einmündung in die Staatswillensbildung durch die Wahlfreiheit gesichert.<sup>187</sup> Diese Modellvorstellung der Demokratie kann sowohl von Seiten der Individuen (Irrationalität, Unmündigkeit usw.) als auch von Seiten der Meinungsbildung (einseitige Einflussnahme, Unwahrheiten, Privateigentum an Medien usw.) kompromittiert werden.<sup>188</sup>

In der liechtensteinischen landständischen Verfassung vom 9. November 1818, die auf Grund von Art. 13 der deutschen Bundesakte parallel zu den anderen Verfassungen der deutschen Gliedstaaten erlassen wurde, fehlt jedoch ein Hinweis auf die Pressefreiheit. Wie umstritten die Pressefreiheit war, zeigt das Beispiel des Grossherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Im Staatsgrundgesetz vom 5. Mai 1816 wurde durch fürstlichen Erlass die Pressefreiheit eingeführt, mit dem korrigierenden Bundesbeschluss vom 20. September 1819 aber wieder zurückgenommen.<sup>189</sup> In Liechtenstein enthalten auch die fürstlichen Erlasse und konstitutionellen Übergangsbestimmungen der Jahre 1848/49 keine Hinweise auf die Meinungs- und Pressefreiheit. Erst in der konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862 heisst es in § 8: «Die Freiheit der Person und der äusseren Religionsausübung wird durch dieses Grundgesetz garantiert. Die Freiheit der Gedankenmittheilung durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normirt.»<sup>190</sup> Ein Pressegesetz auf der Grundlage der Verfassung von 1862 wurde jedoch nie erlassen.<sup>191</sup>

<sup>187</sup> Huber 1990, S. 177 ff.

<sup>188</sup> Zu diesem Wesenselement der freien Demokratie vgl. Kloepfer 1987, S. 177.

<sup>189</sup> Koschwitz 1999, S. 416 ff.

<sup>190</sup> Abdruck aller Verfassungstexte des 19. Jahrhunderts in Liechtenstein Politische Schriften Bd. 8, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Vaduz 1981. Vgl. Quaderer u. a. 1996 (Schlossabmachungen): S. 148.

<sup>191</sup> 1907 brachten die Abgeordneten Ingenieur Schädler, Fritz Walser und Jakob Kaiser einen motivierten Antrag im Landtag betreffend den Erlass eines Pressegesetzes ein.